



Bildungszeit.

Merkblatt für Beschäftigte

Stand: 21. Mai 2015

Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) ermöglicht es mit Inkrafttreten zum 1. Juli 2015, Bildungszeit für Maßnahmen der beruflichen oder politischen Weiterbildung bei seinem Arbeitgeber zu beantragen.

Ihr Anspruch auf Bildungszeit.

Bildungszeit nehmen können Beschäftigte, Auszubildende sowie Beamte und Richter in Baden-Württemberg, deren Beschäftigungs-, Ausbildungs- oder Dienstverhältnis bereits zwölf Monate ununterbrochen besteht.¹

Der Anspruch auf Bildungszeit beträgt grundsätzlich **fünf Arbeitstage pro Jahr**. Für Auszubildende beträgt der Anspruch fünf Arbeitstage für die gesamte Ausbildungszeit, beschränkt auf den Bereich der politischen Weiterbildung und der Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten.²

Der Anspruch auf Bildungszeit ist ein **Mindestanspruch**. Darauf **angerechnet** werden andere Freistellungen für verbindlich vereinbarte und auch durchgeführte Maßnahmen der

Einen Anspruch auf Bildungszeit haben auch:

- Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
- in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen gleichgestellte Personen sowie andere Personen, die wegen ihrer Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.
- Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.

¹ Bei nahtlos hintereinander folgenden Beschäftigungsverhältnissen bei ein und demselben Arbeitgeber und bei Übernahme von Auszubildenden oder Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg unmittelbar nach Ende der Ausbildung beginnt die Wartefrist von zwölf Monaten nicht erneut zu laufen.

² Dies gilt entsprechend auch für Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

Weiterbildung, die aufgrund einer anderen rechtlichen Vorschrift, eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder aufgrund einer Übereinkunft zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber erfolgen und die eine Fortzahlung der Bezüge zur Folge haben sowie dem gleichen Zweck wie nach dem BzG BW – aber nicht zur Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze oder überwiegend betrieblichen Erfordernissen – dienen. Der Anspruch auf Bildungszeit reduziert sich dadurch entsprechend. Betriebsrat und Arbeitgeber können hierzu Auskunft geben.

Für die vom Arbeitgeber genehmigte Bildungszeit wird der Beschäftigte bzw. der Beamte/Richter von der Arbeit **freigestellt**, und das Arbeitsentgelt bzw. die Besoldung wird weiter gezahlt. Für die **Beschäftigten an Schulen**, die mit der Unterrichtung oder Betreuung von Schülerinnen oder Schülern betraut sind, erfolgt eine Freistellung nur in den unterrichtsfreien Zeiten. Beschäftigte mit **Lehraufgaben an Hochschulen** können ihre Bildungszeit ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch nehmen.

So beantragen Sie Bildungszeit.

1. Schritt: Geeignete Weiterbildungsmaßnahme suchen

Wenn Sie sich weiterbilden möchten und ein passendes Bildungsangebot suchen, achten Sie bitte darauf, dass es **für Bildungszeit geeignet** ist und von einer hierfür **anerkannten Bildungseinrichtung** durchgeführt wird.

Bildungszeit kann für Maßnahmen der beruflichen oder politischen Weiterbildung in Anspruch genommen werden:³

- Zum **Bereich der beruflichen Weiterbildung** gehören Maßnahmen, die Beschäftigten ermöglichen, ihre berufsbezogenen Kenntnisse, Fertigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten und Fähigkeiten zu erhalten, erneuern, verbessern oder zu erweitern.
- **Maßnahmen der politischen Weiterbildung** sollen Beschäftigte zur Teilhabe und Mitwirkung am politischen Leben befähigen. Darunter ist auch die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und

Zur beruflichen Weiterbildung zählen auch:

- Anpassungs- und Aufstiegsfortbildungen (bei denen ein Teil der Unterrichtstage über Bildungszeit abgedeckt werden kann),
- Gesundheitsprävention im betrieblichen oder dienstlichen Interesse, die theoretische Kenntnisse der Optimierung der Gesundheit am Arbeitsplatz näherbringt,
- die Erlangung eines entsprechenden Schulabschlusses oder der Erwerb von Deutschkenntnissen, Fremdsprachen oder Lese- und Schreibkenntnissen (Alphabetisierung) mit dem Ziel der beruflichen Entwicklung.

³ Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie Auszubildende können Bildungszeit nur zur politischen Weiterbildung oder zur Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten in Anspruch nehmen.

Veranstaltungen zu verstehen, die staatsbürgerlichen Zwecken dienen.

- Den Bereich der **Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche Tätigkeiten** zu regeln, hat der Gesetzgeber der Landesregierung überlassen. Hier wird im zweiten Halbjahr 2015 eine Rechtsverordnung geschaffen, die näher bestimmt, für welche Qualifizierungsmaßnahmen und in welchen Bereichen ehrenamtlicher Tätigkeiten Bildungszeit genommen werden kann. Diese Rechtsverordnung soll zum 1. Januar 2016 in Kraft treten, sodass dieser Bereich erst dann für Bildungszeit offensteht.

Für das **Angebot und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen** nach dem BzG BW gelten folgende gesetzlichen Anforderungen:

- Bildungszeitmaßnahmen dürfen nur von hierzu anerkannten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden (eine Liste der anerkannten Bildungseinrichtungen finden Sie auf www.bildungszeitgesetz.de).
- Der Unterricht pro Tag muss durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden (ohne Pausenzeiten) umfassen.
- Bildungszeitangebote können ein- oder mehrtätig sein. Bei mehrtägigen Maßnahmen sind Block- oder Intervallveranstaltungen möglich sowie *e-Learning*, wenn der Anteil der Präsenzzeit an der gesamten Veranstaltung überwiegt.
- Die Bildungszeitangebote müssen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Einklang stehen.
- Keine Bildungsangebote im Sinne des BzG BW sind Veranstaltungen im Sinne des Negativkatalogs (siehe rechter Kasten).

Für die **Suche nach einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme** können Sie auch die Suchmöglichkeit auf der Bildungszeit-Seite des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter www.bildungszeitgesetz.de nutzen.

Negativkatalog:

(§ 6 Absatz 2 BzG BW)

Keine Bildungsangebote im Sinne des BzG BW sind Veranstaltungen,

- bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird,
- die unmittelbar der Durchsetzung von politischen Zielen dienen,
- die der Erholung, der privaten Haushaltsführung oder der Körperpflege dienen,
- die der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung dienen,
- die dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten ohne beruflichen Bezug dienen,
- die dem Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis dienen oder
- die als Studienreise mit überwiegend touristischem Charakter durchgeführt werden.

2. Schritt: Antrag auf Bildungszeit beim Arbeitgeber stellen

Wenn Sie eine für sich passende Weiterbildungsmaßnahme, die unter das Bildungszeitgesetz fällt, bei einer anerkannten Bildungseinrichtung gefunden haben, stellen Sie bei Ihrem Arbeitgeber einen Antrag auf Bildungszeit. Der Antrag auf Bildungszeit muss **schriftlich** und **spätestens acht Wochen** vor Veranstaltungsbeginn beim Arbeitgeber eingereicht werden.

Sie können für den Antrag das vom Regierungspräsidium Karlsruhe **empfohlene Antragsformular** verwenden (siehe auf www.bildungszeitgesetz.de). Der schriftliche Antrag kann aber auch formlos gestellt werden, sollte aber **folgende Angaben** enthalten, um Ihrem Arbeitgeber die Prüfung zu ermöglichen, ob es sich um eine Bildungsveranstaltung im Sinne des BzG BW handelt:

- **Informationen zu Lernzielen und Lerninhalten** der Bildungsveranstaltung, die Auskunft geben, ob es sich um eine berufliche oder politische Weiterbildung oder um die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten handelt,
- die **Zielgruppe der Veranstaltung** (ist die Veranstaltung jedermann zugänglich?),
- der **zeitliche Ablauf** (zur Überprüfung, ob die Veranstaltung im Durchschnitt mindestens sechs Zeitstunden pro Tag umfasst, wobei bei mehrtägigen Veranstaltungen auch *e-Learning* zulässig ist, wenn die Präsenzzeit überwiegt) und
- der **Name der Bildungseinrichtung** mit Angaben zu ihrer **Anerkennung**.

Um Ihrem Arbeitgeber die Antragsprüfung zu erleichtern, wird empfohlen, sich den **Veranstaltungs-Flyer** oder das **Veranstaltungsprogramm** der Bildungseinrichtung geben zu lassen und dann mit dem Antrag auf Bildungszeit bei Ihrem Arbeitgeber abzugeben.

3. Entscheidung des Arbeitgebers abwarten

Der Arbeitgeber **entscheidet unverzüglich**, jedoch **spätestens vier Wochen** vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme **schriftlich** über Ihren Antrag. Erhalten Sie keine schriftliche Antwort innerhalb dieser Frist, gilt Ihr Antrag als bewilligt.

Lehnt Ihr Arbeitgeber Ihren Antrag auf Bildungszeit ab, muss er Ihnen die **Gründe** hierfür **schriftlich** darlegen. Er ist nur berechtigt, Ihren Antrag abzulehnen, wenn Ihr Anspruch auf Bildungszeit für das betreffende Jahr bereits ausgeschöpft ist oder wenn dringende betriebliche Belange im Sinne des § 7 Bundesurlaubsgesetzes oder genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter Ihrem Antrag auf Bildungszeit entgegenstehen.

Mögliche zwingende betriebliche Belange im Sinne von § 7 Bundesurlaubsgesetz (abzuwägen):

- ein besonders hoher Krankenstand oder Fehlzeiten anderer Beschäftigter, die zu nicht unerheblichen Beeinträchtigungen des Betriebsablaufs führen
- Saison- oder Kampagnenzeiten, in denen keiner entbehrt werden kann
- wenn der Beschäftigte nach längerer Krankheit dringend im Betrieb benötigt wird

Ein dringender betrieblicher Belang ist nach dem BzG BW auch darin zu sehen, wenn

- am 1. Januar eines Jahres weniger als zehn Personen (ausschließlich der Auszubildenden und der Studierenden an der DHBW) im Betrieb beschäftigt sind (Kleinstbetriebsregelung) oder
- zehn Prozent der den Beschäftigten für das Jahr insgesamt zustehenden Bildungszeit bereits bewilligt oder in Anspruch genommen wurde (Überforderungsklausel).

4. Nach der Bildungsmaßnahme Teilnahme nachweisen

Nach dem Besuch einer Weiterbildungsmaßnahme ist dem Arbeitgeber die Teilnahme an der Weiterbildung nachzuweisen. Hierzu lassen Sie sich eine Bescheinigung von der Bildungseinrichtung ausstellen, die dann beim Arbeitgeber einzureichen ist.

Ihr Ansprechpartner.

Bei Fragen zum Bildungszeitgesetz wenden Sie sich gerne an uns:

Regierungspräsidium Karlsruhe
– Referat 12 –
76247 Karlsruhe

Frau Pfeifer

Telefon: 0721 / 926 – 2055
Telefax: 0721 / 93340277
E-Mail: jessica.pfeifer@rpk.bwl.de

www.bildungszeitgesetz.de